

Regelung zu den Hausaufgaben und Leistungsnachweisen im Schuljahr 2023/2024

- I. Regelung zu den Hausaufgaben (gilt, sofern nicht gesondert vermerkt, für alle Stufen)
- ▶ Schriftliche und mündliche Hausaufgaben sind in den Kernfächern regelmäßig zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffes zu fordern.
 - ▶ Auch in den anderen Vorrückungsfächern dürfen neben mündlichen Hausaufgaben auch schriftliche gefordert werden.
 - ▶ Die Bewertung von schriftlichen Hausaufgaben in W- und P-Seminaren ist grundsätzlich möglich.
 - ▶ An Tagen mit Nachmittagsunterricht (mehr als sieben Unterrichtsstunden) dürfen **in den Jahrgangsstufen 5-10 keine schriftlichen Hausaufgaben für den Folgetag** gegeben werden
 - ▶ Schüler*innen der Unter- und Mittelstufe führen ein Aufgabenheft, in das alle Hausaufgaben eingetragen werden müssen.

II. Regelung zu den Leistungsnachweisen

Gesetzliche Vorgaben gemäß GSO §21

(1) ¹Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 23. ³In der Qualifikationsphase ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. **²Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus beziehen.** ³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert. ⁵Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹In den Ausbildungsabschnitten **12/1 bis 12/2 (G8)** werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise¹**, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ⁴Im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung

¹ Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert (GSO § 29(3)).

der 11. Jgst. werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

Wird bei angekündigten Leistungsnachweisen **ohne termingerechte ausreichende Entschuldigung** gefehlt, muss die **Note 6** erteilt werden.

Nachträglich können gesundheitliche Gründe, denen zufolge ein Leistungsnachweis nicht gewertet werden kann, nicht geltend gemacht werden. Ist ein Schüler oder eine Schülerin erkrankt, so dass er nicht prüfungsfähig ist, sollte er oder sie auch zu Hause bleiben. Es ist ferner nicht zulässig, nur zum Leistungsnachweis zu erscheinen, sich in den Vorstunden aber zu entschuldigen.

Wird ein **anberaumter Nachtermin versäumt**, ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

Grundsätzliche Festlegungen am Max-Mannheimer-Gymnasium

Allgemeines

- ▶ In den **Jahrgangsstufen 5 mit 11** werden in **2-stündigen Fächern mindestens zwei, in 3- und mehrstündigen Fächern mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr**, davon in jedem Fall **mindestens ein echt mündlicher** Leistungsnachweis gefordert (Chemie- und Physikübungen zählen nicht mit, d.h. diese Fächer gelten bei der Ermittlung der Mindestzahl an zu erhebenden Leistungsnachweisen als zweistündig. In den Chemie- und Physik-Übungsstunden können aber kleine Leistungsnachweise (z.B. Planung von Experimenten, Anwendung experimenteller Arbeitstechniken, Versuchsprotokoll) erhoben werden.
- ▶ Auch in den Fächern mit Schulaufgaben können in allen Jahrgangsstufen Stegreifaufgaben geschrieben werden.
- ▶ Ferner sind in allen Jahrgangsstufen Lerntests sowie schriftliche Rechenschaftsablagen möglich (genaue Definition s.u.).
- ▶ Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der in der einer Stegreifaufgabe oder einem Lerntest vorangegangenen Stunde nicht anwesend war, darf nicht zur Mitschrift gezwungen werden. Sie bzw. er darf jedoch **freiwillig** mitschreiben. Ob sie bzw. er die Stegreifaufgabe/den Test gewertet haben möchte, entscheidet die Schülerin bzw. der Schüler **nach der Korrektur**.
- ▶ In allen Fächern können in allen Jahrgangsstufen Grundwissenstests geschrieben werden.
- ▶ In der allen Jahrgangsstufen sind folgende kleine Leistungsnachweise möglich:
 - **Rechenschaftsablagen**
 - **Unterrichtsbeiträge**
 - **Präsentationen**
 - **Referate**
 - **Projektbeiträge**

schriftlich:

- **Stegreifaufgaben**
 - **Kurzarbeiten**
 - **Lerntests**
 - **Schriftliche Rechenschaftsablagen**
-
- ▶ In den Jahrgangsstufen 5 mit 11 werden an zentralen **Tagen mit einem großen Leistungsnachweis bzw. mit einem fachlichen Leistungstest keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise** abgehalten. Dies gilt im Übrigen auch für Tage mit **Nachholschulaufgaben** (d.h. Schüler*innen, die eine Nachholschulaufgabe schreiben, brauchen eine Stegreifaufgabe nicht mitzuschreiben, für die anderen sind Stegreifaufgaben jedoch möglich).
 - ▶ In **Jahrgangsstufen 12 (und 13)** werden an Tagen mit großen Leistungsnachweisen bei den davon betroffenen Schülerinnen und Schülern keine schriftlichen kleinen Leistungsnachweise eingefordert.
 - ▶ Der **erste Tag nach Ferien ist in der Regel von Leistungsnachweisen aller Art freizuhalten**. Grundlage hierfür ist BaySchO § 28 (1), Satz 3: „Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“ Ebenso wird unmittelbar **nach längerem Unterrichtsausfall** auf Schulaufgaben verzichtet.
 - ▶ An **zwei aufeinanderfolgenden Tagen sollen keine Schulaufgaben** abgehalten werden; **in einer Kalenderwoche dürfen nicht mehr als zwei Schulaufgaben** stattfinden; eine geballte Häufung von Leistungsnachweisen ist zu vermeiden.
 - ▶ An den **letzten zwei Tagen vor Beginn der Weihnachtsferien** dürfen keine Leistungen erhoben werden (**Weihnachtsfrieden**). Bei angesagten Leistungsnachweisen sind im Einvernehmen mit der Klasse und in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen möglich. Dies gilt insbesondere für die Oberstufe, in der eine Wahrung des Weihnachtsfriedens nicht immer möglich sein wird.
 - ▶ Ersatzprüfungen gemäß GSO §27:
Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach **nur einmal im Schulhalbjahr** stattfinden. Der **Termin** der Ersatzprüfung ist der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens **eine Woche vorher** mitzuteilen. Der **Prüfungsstoff muss mit dem Termin bekannt gegeben werden**. Eine maßvolle Eingrenzung des Prüfungstoffes ist sinnvoll. Der zeitliche Umfang der Ersatzprüfung muss im Verhältnis zu den von anderen Schülerinnen und Schülern eingeforderten kleinen Leistungsnachweisen stehen. Stets sind erbrachte mündliche Leistungen in den Jahrgangsstufe 5 – 11 bei der Notenbildung zu berücksichtigen. Die Gewichtung (einfach, zweifach, dreifach) der Ersatzprüfung richtet sich nach der Mindestanzahl der zu fordernden Leistungsnachweise. Soweit der Prüfungsstoff in der Oberstufe Themen des ganzen Semesters umfasst, tritt die Note der Ersatzprüfung an die Stelle aller fehlenden Leistungsnachweise. Bereits erbrachte Leistungsnachweise müssen in die Berechnung miteingebracht werden.

Definitionen

Lerntests: Inhaltlich bezieht sich ein Lerntest auf bis zu zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden, ein angemessener Grundwissensanteil kann gefordert werden. Die Lerntests werden spätestens am Ende der der Prüfung vorausgehenden Unterrichtsstunde mündlich durch den Lehrer angekündigt, in der Unterstufe erfolgt zusätzlich ein Eintrag im Hausaufgabenheft. Die Bearbeitungszeit beträgt **höchstens 20 Minuten**. Es nehmen alle Schüler der Klasse/Gruppe teil. Arbeiten von Schülern, die in der dem Lerntest unmittelbar vorausgehenden Stunde gefehlt haben, werden nicht gewertet, außer der Schüler wünscht eine Bewertung. Dies entscheidet er nach Erhalt des korrigierten Tests. Lerntests **können** nachgeholt werden.

Schriftliche Rechenschaftsablagen: Diese Form der Leistungserhebung entspricht von den inhaltlichen Anforderungen her den Lerntests, es werden allerdings nur die Arbeiten von maximal der Hälfte der Schüler eingesammelt und bewertet. Die Schülerinnen und Schüler, die geprüft werden sollen, müssen darüber unmittelbar vor der Prüfung informiert werden.

Kurzarbeiten: Diese werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens **30 Minuten** betragen. Kurzarbeiten werden nachgeschrieben.

Fachspezifisches

- ▶ Im Fach Ethik werden in der 9., 10. und 11. Jahrgangsstufe zwei Kurzarbeiten pro Schuljahr geschrieben.
- ▶ Im Fach Deutsch in der 9. Klasse wird eine Schulaufgabe durch eine mündliche Schulaufgabe, nämlich durch eine Debatte, ersetzt.
- ▶ Übersicht über die Großen Leistungsnachweise:

Fach	5	6	7	8	9	10	11
Deutsch	4	4	4	4	3 ²	3	3
Englisch	4	4	4 ⁵	3	3 ¹	3 ⁵	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Latein II		4	4	4	3	3	3
Französisch II		4	4 ¹	4 ¹	3	3	3 ¹
Französisch III				4	4 ¹	3	3 ¹
Italienisch III				4	4 ¹	3	3 ¹
Italienisch spätb.							4 ¹
Physik				2	2	2	2
Chemie				2 ³	2 ³ 2 ⁴	2 ³ 2 ⁴	2 ³ 2 ⁴

¹ Ersetzung einer Schulaufgabe durch eine mdl. Prüfung

² Ersetzung einer Schulaufgabe durch eine Debatte

³ Im naturwissenschaftl. –technol. Zweig

⁴ Im sprachlichen Zweig 2 Kurzarbeiten im Schuljahr

⁵ Ersetzung einer Schulaufgabe durch den Jahrgangsstufentest sowie einen schulinternen Test